

Gemeinde Durmersheim
Landkreis Rastatt

**Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen
nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass
der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffnungszeiten**

Aus Anlass der Bickesheimer Jahrmärkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt dürfen die Verkaufsstellen in Durmersheim am jeweiligen Sonntag dieser beiden Bickesheimer Jahrmärkte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Durmersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 26.11.2008

A. Augustin, Bürgermeister

- Ausfertigungsvermerk –

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

1. Der Gemeinderat hat der „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ am 26.11.2008 zugestimmt.
2. Die „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ wird im GAZ am 12.12.2008 öffentlich bekanntgemacht.
3. Die „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ wird dem Landratsamt am 15.12.2008 durch Übersendung einer Mehrfertigung angezeigt.
4. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13.12.2008 in Kraft.

Durmersheim, den 15.12.2008

Siegel

A. Augustin, Bürgermeister